

Ergänzende Bedingungen zur AVB FernwärmeV der Fernwärmeversorgung Stadtwerke Mühlacker GmbH (SWM)

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker, Tel.-Nr. (07041) 876-50

gültig ab 01.01.2017

1. Sonstige Kosten bei der Versorgung mit Fernwärme

Gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 BGB 1.1S.742 werden für Leistungen, die jeweils in größerer Zahl gleichartig zu erbringen sind, die nachstehenden Pauschalsätze in Rechnung gestellt.

Dem Anschlussnehmer werden zur teilweisen Abdeckung der notwendigen Kosten ein Baukostenzuschuss (BKZ) und die Hausanschlusskosten (HAK) berechnet.

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden mit dem ersten Wärmebezug, spätestens jedoch 5 Jahre nach der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Maßgeblich für die Höhe der Kosten ist der Tag der Herstellung bzw. Inanspruchnahme.

Erfolgt über einen Fernwärmeanschluss länger als acht Jahre keine Wärmeabnahme, so sind die Stadtwerke Mühlacker GmbH aus Sicherheitsgründen und Wärmeverlustgründen berechtigt, den Hausanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers an der Hauptleitung abzutrennen.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

Für den Anschluss an das Fernwärmenetz der SWM zahlt der Kunde einen Baukostenzuschuss (BKZ) als seinen Anteil an den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Er bemisst sich nach der beim Kunden installierten Leistung (Anschlusswert). Er beträgt 50,00 €/kW.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für den Hausanschluss werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, werden diesem in Rechnung gestellt.

3. Inbetriebsetzungskosten

a) Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	ohne Berechnung
b) Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	65,00 €
c) Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Abschaltung der Kundenanlage	65,00 €



4. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Für eine Zahlungserinnerung (1. Mahnung) entstehen dem Kunden	keine Kosten
Für jede weitere Mahnung	4,00 €*)
Einstellung des Anschlusses (Sperrung)	65,00 €*)
Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung ¹⁾	65,00 €
- außerhalb der regulären Arbeitszeit	85,00 €

Für die Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von ungedeckten Schecks (Rückscheck) oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

¹⁾ Es entstehen weitere Kosten für die Wiederinbetriebnahme einer Gasanlage nach TRGI 5.7. Die Wiederinbetriebnahme ist durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen zu beauftragen.

5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. die mit *) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

